Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 9180.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 28. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

1) der die Berlin-Dresdener Eisenbahn betreffenden Verträge vom 24. Januar 1887 und vom 15./16. Dezember 1886,

2) des Vertrages vom 27. Januar / 1. Februar 1887, betreffend den Uebergang des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

3) des Vertrages vom 9./14. Dezember 1886, betreffend den Uebergang des Oberlausitzer Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

4) des Vertrages vom 3./4. Februar 1887, betreffend den Uebergang des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

5) des Vertrages vom 20./26. November 1886, betreffend den Uebergang des Angermünde-Schwedter Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

zur käuflichen Uebernahme

1) der Berlin-Dresdener Eisenbahn,
2) der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn,
3) der Oberlausitzer Eisenbahn,

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1887.

4) der Aachen-Jülicher Eisenbahn und

5) der Angermünde-Schwedter Eisenbahn

sowie zur Wiederveräußerung der Strecke Dresden—Elsterwerda der Berlin-Dresdener Eisenbahn an das Königreich Sachsen

nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der im §. 1 unter 1 bis 5 gedachten Verträge den Umtausch von:

a) 15 750 000 Mark Stammaktien der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von .... 3 750 000 Mark — Pf.,

b) 15 750 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 9 000 000 „ — „

c) 3 750 000 Mark Stammaktien der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 1 339 285 „ 71 „

d) 4 500 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von .... 4 821 428 „ 57 „

e) 7 200 000 Mark Stammaktien der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von.................... 1 028 571 „ 43 „

f) 10 800 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von 10 285 714 „ 29 „

g) 4 800 000 Mark Stammaktien der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von.................... 6 857 142 „ 86 „

zu übertragen.... 37 082 142 Mark 86 Pf.

Uebertrag.... 37 082 142 Mark 86 Pf.,

h) 1 800 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	2 571 428 „ 57 „
i) 855 000 Mark Stammaktien der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	122 142 „ 86 „
k) 855 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	325 714 „ 29 „

herbeizuführen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zu dem darstellbaren Gesammtbetrage von .... 40 101 600 Mark — Pf.

auszugeben.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit des im §. 1 unter 4 gedachten Vertrages die Mittel zur Deckung der den Aktionären der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von 132 000 Mark aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu entnehmen.

Im Uebrigen bleibt die Verwendung dieser Fonds, wie auch der Bilanzreservefonds, sowie der Reserve- und Erneuerungsfonds der Berlin-Dresdener, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer und der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft nach Abzug der daraus in Gemäßheit der im §. 1 unter 1 bis 4 gedachten Verträge sowie des beigedruckten Vertrages vom 10./11. November beziehungsweise 21. Dezember 1886 und 8. beziehungsweise 20. Januar 1887 zu zahlenden Beträge der Verfügung durch besonderes Gesetz vorbehalten.

Der vom Königreich Sachsen für die Abtretung der Strecke Dresden-Elsterwerda nach Maßgabe des Artikels 4a und b des unter §. 1 Nr. 1 gedachten Vertrages vom 24. Januar 1887 zu erstattende Antheil an den Erwerbskosten der Berlin-Dresdener Eisenbahn ist unter Abschreibung von der Staatseisenbahnkapitalschuld in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offenstehenden Kredite zu verwenden und darüber dem Landtage Bericht zu erstatten.

§. 4.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältnißzahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§. 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im §. 1 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvortheilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 2 696 600 Mark auszugeben.

§. 6.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei der Auflösung der im §. 1 genannten Gesellschaften nach Maßgabe der daselbst bezeichneten Verträge den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen unter Verwendung der im §. 2 bewilligten Mittel zu zahlen beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht in Gemäßheit des Artikels 4 c des unter §. 1 Nr. 1 gedachten Vertrages vom 24. Januar 1887 vom Königreich Sachsen zur Verfügung gestellt werden, durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 7.

Ueber die Ausführung der im §. 6 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 8.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 5 und 6), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes von 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 9.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung, soweit zu derselben in diesem Gesetz nicht bereits die Ermächtigung ertheilt ist, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 11.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange in das Eigenthum des Staates Anwendung. Die Veranlagung dieser Steuern, soweit dieselben von dem Einkommen erhoben werden, erfolgt jedoch lediglich nach den für die Staatseisenbahnen geltenden Grundsätzen des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327).

§. 12.

Auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen beziehungsweise Fonds bei den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen sowie auf diejenigen Beamten, welche mit

Rücksicht auf eine zu Gunsten ihrer Ehefrauen genommene anderweite Versicherung von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Anstalten entbunden sind, finden die Bestimmungen im ersten Absatz des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298) sinngemäße Anwendung.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Vertrag

zwischen

Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 15./16. Dezember 1886 ein Vertrag wegen des Ueberganges des Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat vereinbart ist, haben zum Zwecke der im Fall der Perfektion dieses Vertrages erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse dieses Eisenbahnunternehmens zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Alexander Hoffmann,

welche, unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Berlin-Dresdener Eisenbahn wird in der Zeit vom Erwerbe dieses Unternehmens durch den Preußischen Staat an bis zum 1. April 1888 in der bisherigen Weise von Preußen verwaltet; insbesondere werden die Reserve- und Erneuerungsfonds in gewohnter Weise dotirt und belastet, die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe der Gesellschaft erforderlichen Beträge aus den Erträgnissen des Unternehmens bestritten und je nach dem Ergebniß des Abschlusses für das Jahr 1887/88 die aus der Zinsgarantie des Preußischen Staates sich ergebenden Zu- und Abschreibungen vorgenommen.

Artikel 2.

Am 1. April 1888 tritt demnächst der Preußische Staat die zu dem Unternehmen gehörige Strecke Dresden—Elsterwerda (ausschließlich des Bahnhofs Elsterwerda, dessen Eigenthumsverhältnisse unberührt bleiben), nebst Zubehör, Dienstgebäuden und Dispositionsgrundstücken, sowie sämmtlichen mit dem Besitze der Strecke verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Rechten und Verpflichtungen an den Sächsischen Staat ab.

Als Gegenleistung dieser Abtretung erstattet der letztere an den Preußischen Staat denjenigen Theil der von diesem für den Erwerb des Unternehmens geleisteten Entschädigung, welcher sich aus dem Verhältnisse des von der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft auf die obengenannte Strecke verwendeten Anlagekapitals zu dem gesammten Anlagekapitale des Unternehmens ergiebt.

Artikel 3.

Behufs der in Gemäßheit des Artikel 2 zu bewirkenden Auseinandersetzung soll sofort nach Perfektion dieses Vertrages der Baufonds der Berlin-Dresdener Eisenbahn abgeschlossen und auf Grund der Baurechnungen der Betrag derjenigen Bauausgaben ermittelt werden, welche auf den Preußischen und welche auf den Sächsischen Theil der Bahn entfallen. Solche Bauausgaben, welche sich nicht auf einzelne Theile des Unternehmens vertheilen lassen, wie z. B. die Verwaltungskosten und die Bauzinsen, werden nach Maßgabe der Bahnlänge vertheilt. Die für Beschaffung der Betriebsmittel aus Baufonds verwendeten Kosten bleiben bei Ermittelung der Antheile am Anlagekapitale außer Betracht.

Der hiernach sich ergebende Sächsische Antheil am Anlagekapital bildet den Maßstab für die Betheiligung Sachsens an den Kosten der Erwerbung des Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmens.

Artikel 4.

In Betreff des in Gemäßheit der Artikel 2 und 3 zu ermittelnden Sächsischen Antheils an den Erwerbskosten des Unternehmens wird im Einzelnen Folgendes bestimmt:

a) Die Königlich Sächsische Regierung hat am 1. April 1888 der Königlich Preußischen Regierung den Sächsischen Antheil an der den Aktionären

in Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe zustehenden Entschädigung in solchen oder — nach vorheriger Verständigung mit der Königlich Preußischen Finanzverwaltung — in baarem Gelde, in beiden Fällen nebst $3^1/_2$ Prozent Zinsen von dem in Staatsschuldverschreibungen ermittelten Betrage vom 1. April 1887 ab, sowie ferner $3^1/_2$ Prozent Zinsen von der Hälfte des vorgedachten Zinsbetrages auf ein halbes Jahr, zu überweisen.

Sofern die überwiesenen Staatsschuldverschreibungen nicht zum Umtausche gegen Aktien verwendet, sondern behufs Beschaffung der den Aktionären zustehenden Baarentschädigungen (des Liquidationspreises 2c.) veräußert oder überhaupt nicht verwendet werden sollten, erfolgt nach Beendigung der Liquidation des Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmens Ausgleichung zwischen den Hohen kontrahirenden Regierungen.

b) Der Sächsische Staat hat ferner den nach dem Rechnungsabschlusse des Betriebsjahres 1887/88 sich ergebenden Betrag der Schuld der Gesellschaft an den Preußischen Staat aus der Zinsgarantie des letzteren für die Gesellschaftsanleihe, einschließlich der von dieser Schuld bis zum 1. April 1888 aufgelaufenen vertragsmäßigen Zinsen, antheilig zu übernehmen. Dieser Antheil ist nebst $3^1/_2$ Prozent Zinsen vom 1. April 1888 ab seitens der Königlich Sächsischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

c) Der Sächsische Staat partizipirt an den für die Verzinsung und Amortisation der Gesellschaftsanleihe erforderlichen Beträgen vom 1. April 1888 ab antheilig. Die Königlich Sächsische Regierung wird demgemäß die Sächsischen Antheile rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermine der Königlich Preußischen Regierung überweisen.

Die letztere behält sich jedoch vor, zu einem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, vor oder nach dem 1. April 1888, nach vorheriger Mittheilung des diesbezüglichen Vorhabens an die Königlich Sächsische Regierung die Herabsetzung der Zinsen der vorgedachten Anleihe herbeizuführen, ferner diese Anleihe zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen derselben die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Die Königlich Sächsische Regierung hat der Königlich Preußischen Regierung ihren Antheil an den zur Durchführung der fraglichen Finanzoperationen in Preußischen Staatsschuldverschreibungen beziehungsweise in baarem Gelde erforderlichen Mitteln rechtzeitig zu überweisen.

Sofern die Höhe der in diesem Artikel gedachten, von der Königlich Sächsischen Regierung zu überweisenden Entschädigungsbeträge sich zur Zeit der Fälligkeit noch nicht genau ermitteln lassen sollte, hat die Königlich Sächsische Regierung — vorbehaltlich der späteren endgültigen Regelung — den von Preußen vorläufig liquidirten Betrag zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5.

Die beim Abschluß des Geschäftsjahres 1887/88 sich ergebenden Bestände der Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie ein etwaiger Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beim Baufonds nebst den noch aufkommenden Erträgnissen dieser Fonds, ferner die am 1. April 1888 vorhandenen Betriebsmittel und Materialienbestände werden, letztere unter Anrechnung des Buchwerthes, nach Verhältniß der Antheile am Kaufpreise vertheilt. Sollte eine anderweite Vertheilung der Betriebsmittel vereinbart werden, oder die Verwendung von Stahlschienen auf den beiderseitigen Bahnstrecken auch nicht annähernd deren Längenverhältnissen entsprechend stattgefunden haben, so erfolgt eine Ausgleichung bei Berechnung der Antheile am Erneuerungsfonds.

Sofern der Baufonds mit einem Defizit abschließen sollte, wird dasselbe von beiden Theilen nach dem Verhältnisse der Antheile am Kaufpreise gedeckt.

Die unbegebenen Prioritätsobligationen der Gesellschaft werden vernichtet.

Artikel 6.

Die von der Königlich Preußischen Regierung nach dem Erwerbe der Berlin-Dresdener Eisenbahn etwa bewirkten Meliorationen der Strecke Dresden–Elsterwerda kommen bei Bemessung der Entschädigung in Zuschlag, wogegen etwaige Deteriorationen in Abzug gebracht werden.

Artikel 7.

Die auf dem Betriebsunternehmen bereits lastenden Haftpflicht- und Unfallentschädigungen werden, je nachdem die Beschädigungen auf der einen oder anderen Strecke entstanden sind, von dem einen oder anderen Staate übernommen.

Artikel 8.

Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt das am 1. April 1888 auf der Strecke Dresden–Elsterwerda beschäftigte Beamten- und Dienstpersonal der Berlin-Dresdener Eisenbahn (abgesehen von den bei der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung verbleibenden höheren Beamten und denjenigen der Centralverwaltung) und erfüllt alle Ansprüche, welche denselben aus ihrer Anstellung beziehungsweise aus ihren Dienstverträgen, sowie aus ihrer Zugehörigkeit zur Beamtenpensions- und Unterstützungskasse zustehen.

Die in die Königlich Sächsische Verwaltung übergehenden Beamten scheiden mit dem 1. April 1888 aus der Kasse aus. Sofern der zu dieser Zeit vorhandene Bestand der Kasse zur Erfüllung der auf derselben lastenden Verpflichtungen gegenüber den aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Beamten und deren künftigen Hinterbliebenen, sowie den Hinterbliebenen der bereits verstorbenen Beamten nicht ausreichen sollte, werden die etwa erforderlichen Zuschüsse seitens der beiden vertragschließenden Regierungen nach Verhältniß der Anzahl der am 1. April 1888 von der Königlich Sächsischen Regierung zu übernehmenden Kassen-

mitglieder zu der Anzahl der zu jener Zeit bei der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung verbleibenden Kassenmitglieder geleistet. Sollte dagegen noch ein Ueberschuß vorhanden sein, so wird derselbe nach dem gleichen Verhältnisse beiden betheiligten Regierungen zur reglementsmäßigen Verwendung überwiesen. Die Feststellung darüber, ob das eine oder andere zutrifft, wird durch Preußischerseits anzustellende versicherungstechnische Berechnungen bewirkt.

Artikel 9.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden nach näherer Verständigung untereinander dafür Sorge tragen, daß nach dem Uebergange der Strecke Dresden—Elsterwerda auf den Sächsischen Staat auf der ganzen Strecke von Berlin nach Dresden eine zusammenhängende Beförderung stattfindet. Auch wollen dieselben veranlassen, daß die Beförderung sowohl der Personen als der Güter zwischen den zuletzt gedachten beiden Orten ohne Wechsel der Transportfahrzeuge erfolge.

So geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1887.

(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Kirchhoff.
(L. S.) Hoffmann.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers einerseits, und dem Regierungsrath a. D. Wilhelm von Dulong, in Wernigerode wohnhaft, und dem Geheimen Kommerzienrath Fedor Zschille, in Dresden wohnhaft, als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. November 1886 für den Abschluß dieses Vertrages bestellten Kommissarien der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 3 150 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons eine Abfindung anzubieten und zwar:

für je sieben Stammaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Fünfhundert Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1887,

für je sieben Stamm-Prioritätsaktien à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Zweitausend vierhundert Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1887.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 31 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die gemäß §. 4 umgetauschten Aktien entfallenden Betrages behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Das Eigenthum der Berlin-Dresdener Eisenbahn geht mit der Perfektion dieses Vertrages auf den Preußischen Staat über. Jedenfalls soll bereits vom 1. April 1887 ab die Verwaltung und der Betrieb des Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmens, welche von der Königlichen Staatsregierung durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin in Gemäßheit des Vertrages vom 5. Februar 1877 für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft geführt worden, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Intraden der Bahn spätestens von diesem Tage ab lediglich dem Staate zufallen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Dresdener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde ernennen wird.

§. 7.

Sofern das Betriebsergebniß des Geschäftsjahres 1886/87 zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dasselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

In Bezug auf die Dotirung der Gesellschaftsfonds und die Rechnungslegung sollen die Bestimmungen des §. 4 des Vertrages vom 5. Februar 1877 noch bis zur Perfektion dieses Vertrages in Geltung bleiben.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

§. 8.

Dem bei der Berlin-Dresdener Eisenbahn beschäftigten Beamtenpersonale verbleiben die ihm der Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Berlin-Dresdener Eisenbahn bleibt nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Dresdener Bahn zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Berlin-Dresdener Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1887 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 15./16. Dezember 1886.

(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Kirchhoff.
(L. S.) Wilhelm von Dulong.
(L. S.) Fedor Zschille.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 1 732 500 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft gegen

Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je sieben Stammaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Siebenhundert und fünfzig Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887,

b) für je sieben Stamm-Prioritätsaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Zweitausend zweihundert und fünfzig Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1887 ab die Verwaltung und der Betrieb des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Intraden der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1886 auf die Stamm-Prioritätsaktien beziehungsweise Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsraths nach §. 37 des Gesellschaftsstatuts zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt. Sofern nach Ablauf dieses Jahres die definitive Auflösung des Aufsichtsraths, welche mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsraths für die spätere Zeit ihrer Thätigkeit nur die baaren Auslagen in der bisherigen Weise erstattet. Die Höhe der Remuneration wird für die Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1885 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze zur Vertheilung gelangt ist.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion und des Vertreters des Betriebsdirektors der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Nordhausen-Erfurter zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion beziehungsweise der Vertreter des Betriebsdirektors erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen beziehungsweise an Stelle der bewilligten Remuneration bei dem Uebergange der Verwaltung des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine seitens des Aufsichtsraths nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder beziehungsweise den Vertreter des Betriebsdirektors den Betrag von 283 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1887 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 1. Februar 1887.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Nordhausen, den 27. Januar 1887.

Die Direktion der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Salfeldt. Krohn.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Oberlausitzer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 6 480 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe, sowie alle sonstigen Schulden der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft, gegen Abtretung

ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je sieben Stammaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Dreihundert Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887,

b) für je sieben Stamm-Prioritätsaktien à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Viertausend Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Das Eigenthum der Oberlausitzer Eisenbahn geht mit der Perfektion dieses Vertrages auf den Preußischen Staat über. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1887 ab die Verwaltung und der Betrieb des Oberlausitzer Eisenbahnunternehmens, welche von der Königlichen Staatsregierung (zur Zeit durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt) in Gemäßheit der Verträge vom 21. Februar und 30. April 1878 geführt worden, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages unter Auflösung des bisher bestehenden Vertragsverhältnisses lediglich für Rechnung des Staates erfolgen, so daß die Zahlung der Gewinnantheile an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft bereits für die Zeit vom 1. Januar 1887 ab in Wegfall kommt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige bei der Oberlausitzer Eisenbahn beschäftigte Beamte zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1886 auf die Stamm-Prioritätsaktien beziehungsweise Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In Bezug auf die Dotirung der Gesellschaftsfonds sollen die Bestimmungen der Verträge vom 21. Februar und 30. April 1878 noch bis zur Perfektion dieses Vertrages in Geltung bleiben.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das volle Kalenderjahr 1888 gezahlt.

Die Höhe der Remuneration wird für die Jahre 1887 und 1888 auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1885 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze gezahlt ist.

Der zeitige Direktor der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft erhält an Stelle der ihm zustehenden Remuneration, welche ihm zuletzt für die Zeit bis zum 1. Juli 1887 gewährt wird, zu diesem Zeitpunkt eine einmalige baare Abfindung von 30 000 Mark aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds.

§. 8.

Dem bei der Oberlausitzer Eisenbahn beschäftigten Beamten- und Dienstpersonale verbleiben die ihm der Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse, sowie die Krankenkasse für die Beamten an der Oberlausitzer Eisenbahn bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der

Oberlausitzer zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Direktion der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Oberlausitzer Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1887 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 14. Dezember 1886.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Kirchhoff.

Cottbus, den 9. Dezember 1886.

Die Direktion der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Dr. Rosenberg.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Regier[illegible] Hoeter und Kirchhoff als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 6 600 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft oder der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten und zwar:

für je sieben Stammaktien beziehungsweise Stamm-Prioritätsaktien à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Sechstausend Mark" beziehungsweise für je sieben Stammaktien à 1200 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Zwölftausend Mark", sämmtlich mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887, sowie eine baare Zuzahlung von 3 Mark für jede Stammaktie à 600 Mark beziehungsweise von 6 Mark für jede Stammaktie à 1200 Mark und von 36 Mark für jede Stamm-Prioritätsaktie à 600 Mark.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 42 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1887 ab die Verwaltung und der Betrieb des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Intraden der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion

führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1886 auf die Stamm-Prioritätsaktien beziehungsweise Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsraths nach §. 40 des Gesellschaftsstatuts zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt. Sofern nach Ablauf dieses Jahres die definitive Auflösung des Aufsichtsraths, welche mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsraths für die spätere Zeit ihrer Thätigkeit nur die baaren Auslagen in der bisherigen Weise erstattet. Die Höhe der Remuneration wird für die Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1886 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze zur Vertheilung gelangen wird.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme des Direktors der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Aachen-Jülicher Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Aachen-Jülicher zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Aachen-Jülicher Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Der zeitige Direktor erhält im Falle der Aufgabe der ihm vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine seitens des Aufsichtsraths nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll den Betrag von 250 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts des Direktors in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um den darin zu vereinbarenden Betrag.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1887 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 4. Februar 1887.

(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Hoeter.
(L. S.) Kirchhoff.

Aachen, den 3. Februar 1887.

Die Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft.
(L. S.) Tull.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Angermünde-Schwedter Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers einerseits, und dem Bürgermeister Dr. v. Richter, den Kaufleuten Gustav Zimmer, Julius Heinrich und Carl Pastorff, dem Rentier Fritz Breitenfeldt, sämmtlich in Schwedt a. O. wohnhaft, und dem Rathmann August Beccard, dieser in Vierraden wohnhaft, als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Oktober 1886 behufs Vollziehung dieses Vertrages ernannten Kommissarien der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, sowie alle dem Angermünde-Schwedter Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 171 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Schulden der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je sieben Stammaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Dreihundert Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887,

b) für je sieben Stamm-Prioritätsaktien à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von „Eintausend sechshundert Mark" mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1887.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Das Eigenthum der Angermünde-Schwedter Eisenbahn geht mit der Perfektion dieses Vertrages auf den Preußischen Staat über. Es soll jedoch

bereits vom 1. Januar 1887 ab die Verwaltung und der Betrieb des Angermünde-Schwedter Eisenbahnunternehmens, welche von der Königlichen Staatsregierung (zur Zeit durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin) in Gemäßheit des Vertrages vom 5./22. Mai 1873 und dessen Nachträgen gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme von 33 000 Mark an die Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft geführt worden, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages unter Auflösung des bisher bestehenden Pachtverhältnisses lediglich für Rechnung des Staates erfolgen, so daß die Pachtsumme bereits für die Zeit vom 1. Januar 1887 ab nicht mehr gewährt wird.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige bei der Angermünde-Schwedter Eisenbahn beschäftigte Beamte zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1886 auf die Stamm-Prioritätsaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die dem Vorstandsmitgliede zustehende Entschädigung wird zum letzten Male für das Jahr 1889 gezahlt.

§. 8.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1887 erlangt worden ist.

§. 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Be-

stimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschafts-statute anzusehen ist.

§. 10.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 26. November 1886.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Kirchhoff.

Schwedt a. O., den 20. November 1886.

(L. S.) Dr. v. Richter, Bürgermeister.

(L. S.) Carl Pastorff.

(L. S.) Gustav Zimmer.

(L. S.) Fritz Breitenfeldt.

(L. S.) Julius Heinrich.

(L. S.) August Beccard aus Vierraden.

Vergleich.

Zwischen der Direktion der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft in Vertretung dieser Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre einerseits, und

1) dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium in Vertretung der Fürstlichen Staatsregierung unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung,
2) dem Magistrat der Stadt Nordhausen in Vertretung der Stadtgemeinde Nordhausen nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung,
3) dem Fürstlichen Landrathe zu Sondershausen in Vertretung des Fürstlich Schwarzburgischen Bezirks Sondershausen nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses,

4) dem Königlich Preußischen Landrathe und dem Kreisausschuß zu Weißensee in Vertretung des Königlich Preußischen Kreises Weißensee nach erfolgter Zustimmung des Kreistages

andererseits, ist wegen Rückzahlung der Vorschüsse, welche die Fürstlich Schwarzburgische Regierung, die Stadt Nordhausen, der Bezirk Sondershausen und der Kreis Weißensee an die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft auf Grund der von ihnen übernommenen Zinsgarantie (§. 22 des Gesellschaftsstatuts) gezahlt haben, folgender Vergleich geschlossen worden:

§. 1.

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft macht sich verbindlich, sofort, nachdem der zwischen der Gesellschaft und der Königlich Preußischen Regierung abzuschließende Kaufvertrag die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten hat, an die unter 1 bis 4 vorgenannten Zinsgaranten der Gesellschaft 15 Prozent der zur Höhe von insgesammt 1 500 000 Mark gezahlten Vorschüsse, also 225 000 Mark, baar zu erstatten, welche Summe denselben pro rata der zu dem Gesammtvorschusse gezahlten Beiträge abzuführen ist.

Sollten die zur Zeit des beabsichtigten Kaufabschlusses zwischen der Gesellschaft und der Königlich Preußischen Staatsregierung vorhandenen Bestände des Reserve- und Erneuerungsfonds, welche die Gesellschaft zur Befriedigung der Zinsgaranten verwenden will, nach Abgewähr der den Direktionsmitgliedern mit Einschluß des Vertreters des Betriebsdirektors im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung beim Verkaufe zu leistenden Abfindungen den Betrag von 225 000 Mark übersteigen, so soll die den Zinsgaranten zu gewährende Abfindung um den Mehrbetrag dieser Fonds erhöht werden.

§. 2.

Die vorgenannten Zinsgaranten der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft verzichten hiergegen auf Rückzahlung des Restes der von ihnen gewährten Vorschüsse und erlassen ihre Forderungen so weit, als sie durch die zu gewährenden Abfindungen nicht befriedigt werden. Der Bezirk Sondershausen entsagt auch allen Rechten, welche ihm wegen der geleisteten Zinsgarantie in dem Garantievertrage vom 20./23. Juli 1868 seitens der Gesellschaft eingeräumt worden sind.

§. 3.

Dieser Vergleich soll indeß nur für den Fall zu Recht bestehen, daß der Verkauf des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens an die Königlich Preußische Staatsregierung perfekt wird, die letztere dem Vergleiche ausdrücklich ihre Zustimmung giebt und als Käuferin die Erfüllung der zu §. 1 der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen mit übernimmt. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht oder nicht bis zum 1. Oktober 1887 ein, so gilt der Vergleich als

nicht geschlossen, und es soll keine der kontrahirenden Parteien an die hierin abgegebenen Erklärungen gebunden sein.

Nordhausen, den 10. November 1886.

Die Direktion der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Salfeldt. Krohn.

Sondershausen, den 11. November 1886.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium.

(L. S.) v. Wolffersdorff.

Nordhausen, den 11. November 1886.

Der Magistrat der Stadt Nordhausen.

Hahn. Kießling.

Sondershausen, den 21. Dezember 1886.

Der Fürstliche Landrath.

In dessen Vertretung:

(L. S.) Schwing,

Regierungsassessor.

Der vorstehende Vergleich wird, soweit hierdurch der Kreis Weißensee verpflichtet werden soll, von uns hiermit in Gemäßheit der Bestimmung im §. 137 Alinea 3 der Kreisordnungsnovelle vom 19. März 1881 und auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 13. Dezember 1886 genehmigt.

Weißensee, den 8. Januar 1887.

(L. S.)

Der Königliche Landrath.

Freiherr v. d. Brincken.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Weißensee'r Kreises.

Schunke. Hoffmann.

Wir Karl Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch zu vorstehendem Vergleiche Unsere Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 20. Januar 1887.

(L. S.) Karl Günther.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse mehrerer die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen.

Nachdem das Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat nach Maßgabe des Vertrages vom 25./30. Juni 1884 (Preußische Gesetz-Samml. für 1885 S. 47) übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der Verhältnisse derjenigen zu dem genannten Unternehmen gehörigen Strecke, welche die Preußisch-Sächsische Landesgrenze berührt, sowie zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Berlin-Dresdener Eisenbahnunternehmens zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Schmidt und
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Alexander Hoffmann,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat nach Maßgabe des mit der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 25./30. Juni 1884 (Preußische Gesetz-Samml. für 1885 S. 47) den Betrieb des gedachten Unternehmens, soweit dasselbe auf Königlich Sächsischem Gebiete liegt, übernommen und das Eigenthum desselben erworben hat.

Artikel II.

Die Königlich Sächsische Regierung verzichtet auf das der vormaligen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft gegenüber in dem Staatsvertrage vom 30. Oktober 1872 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig vorbehaltene Recht auf den Erwerb des innerhalb des Königlich Sächsischen Gebietes gelegenen Theiles der genannten Eisenbahn, so lange derselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet. Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, soweit sie auf Königlich Sächsischem Gebiete gelegen ist, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Königlich Sächsischen Regierung.

Andererseits nimmt die Königlich Preußische Regierung ein Recht des Erwerbes der auf Königlich Preußischem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Elsterwerda—Dresden, so lange dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch, wogegen Sie Sich die Zustimmung zu einem Verkaufe dieser Strecke beziehungsweise zu der Uebertragung des Betriebes auf derselben an einen anderen Betriebsunternehmer vorbehält.

Artikel III.

Jeder der kontrahirenden Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Theile der im Artikel II genannten Bahnen, und es sollen die auf denselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der betreffenden Territorialregierung sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiete sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Die vertragenden Regierungen sichern Sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Jede der betheiligten Regierungen wird für die einzelnen auf dem Gebiete der anderen Regierung gelegenen Eisenbahnstrecken einen auf diesem Gebiete wohnenden Beamten oder eine auf demselben befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchen die für die betreffende Eisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung zu behändigen sind.

Artikel IV.

Unterthanen des einen Staates, welche beim Betriebe oder Baue im Gebiete des andern Staates angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes.

Die Bediensteten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die betreffende Staatsbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu kompetenten Eisenbahnbehörde; insoweit dieselben aber in dem anderen Staatsgebiete stationirt sind, haben sie einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Staatsgebiets und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kom-

petenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebiets besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel V.

Beide kontrahirenden Regierungen werden auf denjenigen Stationen oder Haltestellen, wo es seitens der betreffenden Territorialregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau einrichten, mobliren, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Gendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen innerhalb des Staatsgebietes, welchem dieselben angehören, frei befördern.

Artikel VI.

Hinsichtlich der Anlegung neuer Stationen und Haltestellen an den im Gebiete des andern Staates gelegenen Bahnstrecken wird den etwaigen Wünschen der Regierung des letzteren thunlichst entsprochen werden.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegungen freier Strecken werden der betreffenden Territorialregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Territorialregierung beschlossen werden.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahnen steht derjenigen Regierung zu, welche den Betrieb derselben leitet.

Artikel VII.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife steht jeder der beiden Regierungen hinsichtlich der in Ihrem Eigenthum befindlichen Bahnlinien zu.

Die Fahrpläne der in dem einen Staatsgebiete gelegenen Eisenbahnstrecken werden, soweit dies durch den einheitlichen Betrieb auf der Strecke Berlin—Dresden sich nicht schon von selbst ergiebt, jedenfalls in thunlichste Uebereinstimmung mit den Fahrplänen der anschließenden Eisenbahnstrecken im anderen Staatsgebiete gebracht werden. Zu diesem Behufe werden die beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen angewiesen werden, sich die Projekte für die Fahrpläne rechtzeitig mitzutheilen, um denselben Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit möglich entsprochen werden soll, zu bieten. Für den Personenverkehr bestehende direkte Zugsverbindungen der in dem einen Staate gelegenen Eisenbahnstrecken mit anschließenden Eisenbahnstrecken des anderen Staates werden nur nach vorgängigem Benehmen mit der anderen betheiligten Staatsbahnverwaltung aufgehoben werden.

Die beiden kontrahirenden Regierungen werden die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Gebietes, in welchem die von Ihnen betriebenen Eisenbahnlinien gelegen sind, in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile, und weder im Personen- noch Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel VIII.

An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher nach dem obenerwähnten Staatsvertrage vom 30. Oktober 1872 von dem Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmen dem Sächsischen Staate zukommt, erhält Letzterer vom 1. Januar 1885 ab eine jährliche feste Rente von 2000 Mark. Fällig ist dieselbe für die Zeit vom 1. Januar 1885 bis 31. März 1886 sofort, für die folgenden Preußischen Etatsjahre jedesmal in dem dem Jahresschlusse folgenden Monate Juli.

Neue Staatsabgaben irgend welcher Art werden der vorgenannten Bahn Sächsischerseits nicht auferlegt werden.

Die Besteuerung der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Linie Elsterwerda—Dresden erfolgt, wie bisher, nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 465). Weitere Staatsabgaben werden von dieser Strecke nicht zur Erhebung gelangen.

Artikel IX.

Der zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Staatsvertrag vom 30. Oktober 1872 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig (Preußische Gesetz-Samml. für 1873 S. 35 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1873 S. 155 ff.), sowie der wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden abgeschlossene Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 (Preußische Gesetz-Samml. für 1872 S. 627 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1872 S. 419 ff.) werden nebst den zugehörigen Schlußprotokollen aufgehoben. Desgleichen treten die der Halle-Sorau-Gubener beziehungsweise Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft für den Bau und Betrieb der genannten Eisenbahnen ertheilten landesherrlichen Konzessionen mit der Perfektion dieses Vertrages außer Kraft.

So geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1887.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Hoffmann.

(L. S.) Kirchhoff.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die zur Zeit dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

Nachdem mit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preußischen Staat der Vertrag vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1887 abgeschlossen worden ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu dem genannten Unternehmen gehörigen Strecke, welche die Preußisch-Schwarzburgische Landesgrenze berührt, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Regierungsrath Justus Budde,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft am $\frac{\text{27. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1887 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Schwarzburgischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen, genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburgischen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburgischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Auf die Kommunalbesteuerung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn innerhalb des Fürstlich Schwarzburgischen Gebietes, insbesondere auf die Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Reinertrages der innerhalb des Fürstlich Schwarzburgischen Gebietes belegenen Eisenbahn-Betriebsstätten finden hinfort die nach dem Preußischen Gesetze vom 27. Juli 1885 (Preußische Gesetz-Samml. S. 327) oder nach den etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetzen für die Preußischen Staatseisenbahnen maßgebenden Bestimmungen in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn vollständig auf Königlich Preußischem Gebiete belegen wäre.

5) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß

die Befreiung von der Grundsteuer sich nur auf solche Grundstücke erstreckt, deren Erwerbung und Benutzung zu einem der im §. 8 des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Preußische Gesetz-Samml. S. 505) unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Zwecke erfolgt ist oder noch erfolgen wird.

Sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Fürstlich Schwarzburgische Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen sollen die auf Fürstlich Schwarzburgischem Gebiete liegenden, zur Zeit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Insbesondere sollen sämmtliche fahrplanmäßigen Züge, einschließlich der etwaigen Kurirzüge, auf dem Bahnhofe Sondershausen anhalten.

7) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schwarzburgischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen, zur Zeit zum Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Schwarzburgische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburgischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung.

9) An dem im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der zur Zeit zum Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.

10) Der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

11) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheiles, welcher nach dem Staatsvertrage vom 21. Dezember 1866 von dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen dem Schwarzburgischen Staate zusteht, erhält Letzterer vom 1. Januar 1886 ab eine feste Rente von jährlich 2 000 Mark. Fällig ist dieselbe für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. März 1887 am 1. Juli dieses Jahres, für die folgenden Preußischen Etatsjahre jedesmal im Monat Juli.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung an Stelle der vom 1. April 1887 ab fällig werdenden Renten eine Kapitalsabfindung von 48 000 Mark zu gewähren. Sie hat jedoch von diesem Rechte spätestens am 30. Juni 1888 Gebrauch zu machen.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Fürstenthum Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Der wegen Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Staatsvertrag vom 21. Dezember 1866 (Preußische Gesetz-Samml. S. 210) wird nebst dem zugehörigen Schlußprotokolle beziehungsweise Nachtrag aufgehoben.

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 16. März 1887.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Budde.

(L. S.) Kirchhoff.

Die vorstehenden drei Staatsverträge vom 24. Januar und vom 16. März 1887 sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.